

**Dr. Michael BRUNNER**

Verteidiger in Strafsachen

A-1010 Wien, Wollzeile 6-8, Tel. 01/5128455, 5133148, Fax 5137950

E-Mail: [office@lawinvienna.at](mailto:office@lawinvienna.at)

[www.lawinvienna.at](http://www.lawinvienna.at)

[www.afa-zone.at](http://www.afa-zone.at)

**GÜLTIGKEIT DER ATTESTE**

**ZUR MASKENBEFREIUNG DES ARZTES Dr. med. PEER EIFLER**

Die von Herrn Dr. med. Peer Eifler bis zum Zeitpunkt der Verhängung eines Berufsverbotes durch die Österreichische Ärztekammer ausgestellten ärztlichen Atteste behalten – bis zur allfälligen Feststellung der Unrichtigkeit ihres Inhaltes (durch eine rechtskräftige Entscheidung eines Gerichtes oder einer Behörde in formeller und materieller Hinsicht) – gegenüber dritten Personen ihre rechtliche Gültigkeit und Wirksamkeit und verlieren nicht durch ein Berufsverbot des ausstellenden Arztes per se ihre Rechtswirksamkeit rückwirkend. Ein solches Berufsverbot wirkt ja auch nicht ex tunc, sondern ex nunc. Diese Rechtsmeinung lässt sich bereits aus dem Vertrauensschutz ableiten.

Herr Dr. Peer Eifler war im Zeitpunkt der Ausstellung der ärztlichen Atteste zur Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt und kann nicht – rechtlich zulässig – in die Rechte Dritter, im gegebenen Fall der Patienten, durch ein Berufsverbot eingegriffen werden.

Ein Attest verliert nicht deswegen seine Gültigkeit, weil jemand eine andere Ansicht dazu vertritt, sondern erst dann, wenn es dazu eine gerichtliche oder behördliche Entscheidung gibt.

gez. RA Dr. Michael Brunner